

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Reife und Selbständigkeit geführt, mit der 1912 nicht gerechnet wurde. Darum ist die gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1912, entgegen der noch aufrechterhaltenen Meinung, heute in vieler Hinsicht unserer Zeit nicht mehr angepasst.

Im Eingang zu unserem Eherecht (ZGB Art. 159 Abs. 2) steht der Satz:

Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Wer die rechtliche Stellung der Frau in der Ehe lobt, geht von diesem Grundsatz aus, der in der Tat volle Anerkennung verdient, weil er Mann und Frau als Gleichwertige einander zuordnet und die Frau nicht anders behandelt als den Mann. Allein dieser schöne Grundsatz verliert weitgehend seine Bedeutung durch die nachfolgenden Bestimmungen. Denn da wird nun der *Ehemann* als das Haupt der Gemeinschaft erklärt, der seinen Namen von Gesetzes wegen auf die Frau überträgt, der darüber entscheidet, ob sie noch einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben dürfe, der die Frau im Prozess mit Dritten um das eingebrachte Gut von Gesetzes wegen vertritt; der Ehemann ist es, der nach dem ZGB (Zivilgesetzbuch) die eheliche Wohnung bestimmt und die Familie nach aussen unbeschränkt vertritt.

Fortsetzung folgt.

---

## **Die Schweizerin besitzt kein Recht sich gegen Gesetze zu wehren**

Verschiedene Schweizerinnen haben das Referendum gegen das Landwirtschaftsgesetz unterschrieben, in der Annahme, es handle sich um eine blosser Meinungsäusserung betreffend Importe ausländischer Lebensmittel. Dies hatte zur Folge, dass sie als nicht stimmfähige Bürger wegen *Wahlfälschung* angeklagt und von der Polizei einvernommen wurden.

---

## **Um das Frauenstimmrecht im Kanton Genf**

Herr Léon Nicole hatte im Genfer Grossen Rat den Vorschlag eingebracht, eine Frauenbefragung für die Einführung des kantonalen und Gemeindestimmrechts für die Frauen zu organisieren.

Die mit der Prüfung der Frage betraute Kommission kam in ihrem jetzt erschienenen Bericht mehrheitlich zum Antrag, die angeregte Frauenbefragung sei auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

---

*Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44*  
*Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37*  
*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann*  
*Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*  
*Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151*